

Satzung Treptower Rudergemeinschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz und Farben

1. Der am 30.10.1991 gegründete Verein führt den Namen „Treptower Rudergemeinschaft e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Treptow und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg Nr. 12412 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot, schwarz und weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Umsetzung und Förderung des Rudersports und ergänzender Sportarten, einschließlich eines regelmäßigen Trainingsbetriebes, die Teilnahme an Regatten sowie die Organisation und Durchführung von Wanderfahrten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
3. Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein bietet Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit, Mitglied des Vereins zu werden. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein duldet in seinem Vereinsleben keinerlei Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter, sowie sexueller Orientierung oder sexueller Identität. Der Verein sieht sich zudem dazu verpflichtet, aktiv jeglichen Ausdrucksformen von Rassismus, Gewalt und Diskriminierung zu begegnen.
8. Der Verein ist Mitglied in den Dachorganisationen der im Verein betriebenen Sportarten und über diese Mitglied im Landessportbund Berlin und im Deutschen Olympischen Sportbund. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich gegebenenfalls den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
9. Der Satzungszweck wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch die Organisation und materielle Sicherstellung eines auf den Rudersport orientierten Sportbetriebes verwirklicht.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
3. Der Verein besteht aus
 - a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - aa) Ehrenmitgliedern
 - bb) ordentlichen Mitgliedern
 - cc) passiven Mitgliedern
 - dd) auswärtigen Mitgliedern
 - ee) fördernden Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Kindern ab 8 Jahren bis Vollendung des 14. Lebensjahres
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder das Rudern erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind aber von der Beitragszahlung und Leistung von Arbeiten befreit.
5. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
6. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
7. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
8. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen.
9. Auswärtige Mitglieder sind Personen, die aus Gründen ihres entfernten Wohnsitzes nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen können. Der Status ist vom Vorstand zu bestätigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Einrichtungen und Sportgeräte (ausgenommen die Boote) zu benutzen.
2. Alle Mitglieder, ausgenommen die passiven und fördernden Mitglieder, haben darüber hinaus das Recht, die Übungsstätten, sowie die Boote des Vereins nach Absprache und unter Beachtung der bestehenden Ordnungen, Sicherheitsbestimmungen und Weisungen der Mitglieder des Vorstandes und des jeweiligen Bootsobmanns, zu nutzen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten.
5. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - d) Arbeitsstunden zu leisten.
7. Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands verstoßen kann ein Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden.

§ 6. Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mit der Abgabe des schriftlichen Antrages bestätigt der Antragsteller, dass er die Satzung des Vereins gelesen hat und diese auch anerkennt. Dazu ist diese ihm in geeigneter Form zugänglich zu machen.
3. Nach der Aufnahme in den Verein wird die Aufnahmegebühr fällig.
4. Neu eintretende Mitglieder erwerben erst

die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet wurde.

§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeiten

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit beschlossen.

2. Beitragsermäßigungen, Stundung,

Erlassung oder Ratenzahlung der Aufnahmegebühr oder fälliger Mitgliedsbeiträge

können nur in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand für das laufende Geschäftsjahr bewilligt

werden.

3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks durch die Mitgliederversammlung zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

4. Ordentliche Mitglieder haben zumutbare Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an

den Booten, am Gebäude und den baulichen Anlagen des Vereins oder sonstige dem Verein dienliche Arbeiten – in Absprache mit dem Vorstand – auszuführen. Die Zahl der Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Ersatzweise für die erforderlichen

Tätigkeiten kann ein Ausgleichsgeld gezahlt werden. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Der Beitragsspiegel, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Regelung der praktischen Mitarbeit sind in geeigneter Form bekannt zu geben. Änderungen sind allen Mitgliedern in schriftlicher Form mitzuteilen.

7. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01. 01. des folgenden Geschäftsjahres.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt;

a) durch Austritt,

b) durch Tod,

c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende zu erklären. Die Austrittserklärung eines minderjährigen Mitglieds bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch Zahlung des jeweils gültigen Entgeltbetrages zu begleichen.

4. Der Ausschließungsbeschluss kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung und Fristsetzung mit der Beitragszahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist

b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,

c) bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten und aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin schädigenden Gründen

d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder diskriminierender Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Zeichen und Symbole.

5. In den Fällen Nr. 4 b, c ist vor einer Entscheidung dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern und der beabsichtigten Ausschlussentscheidung zu widersprechen.

Wird der Widerspruch durch den Vorstand mit schriftlicher Begründung zurückgewiesen und der Ausschließungsbeschluss gefasst, ist dieser dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung gegenüber der Schlichtungskommission zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand beruft innerhalb eines weiteren Monats ab Datum des Zugangs der Berufung die Schlichtungskommission ein, die innerhalb eines weiteren Monats ab Datum des Einberufungsbeschlusses zu entscheiden hat. In der Schlichtungskommission ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Schlichtungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

8. Im Fall Nr. 4 a erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitglieds. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für jeglichen

Ersatz von mit dem Bootsmaterial sowie mit den Anlagen und Einrichtungen des Vereins fest verbundenen bzw. für den laufenden Sportbetrieb unverzichtbaren, aus persönlichem Eigentum des betreffenden Mitglieds stammenden Gegenständen und Materialien.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive und auswärtige Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder. Ein Jugendwart kann auch ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.
5. Stimmen von passiven und auswärtigen Mitgliedern werden mit halber Stimme bei der Stimmzählung gewertet.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse,
- d) die Kommissionen

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch. Sie werden an die letztbekannte Post- oder E-Mail- Adresse oder per Fax versendet. Eine persönliche Übergabe mit schriftlicher Empfangsbestätigung ist ebenfalls möglich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung für die Vorstandswahl muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahlen,
- e) Beschlussfassung über vorliegende

Anträge, die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren, sowie die Fälligkeit in das darauf folgende Geschäftsjahr.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der Mitglieder es beim Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Namen des Vorstandes,
- c) von den Ausschüssen und Kommissionen durch ihre jeweiligen Vorsitzenden.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bei dem Vorsitzenden bzw. dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören;

- a) Erste/r Vorsitzende/r,
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r Verwaltung,
- c) Kassenwart/in,

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist unter Befreiung von den einengenden Bestimmungen § 181 BGB einzeln vertretungsberechtigt.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) Sportwart/in,
- b) Veranstaltungs- und Kommunikationswart/in,
- c) Wanderruderwart/in,
- d) Bootswart/in,
- e) Hauswart/in,
- f) Ruderwart/in,
- g) Personalwart/in

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Die Vorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Die Mitglieder des Vereins können auf Antrag an diesen Sitzungen teilnehmen. Zu den jeweiligen Vorstandssitzungen und den hier gefassten Beschlüssen sind Protokolle zu erstellen, die in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden per Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen lediglich der Unterschrift des Kassenwartes. Die Bankvollmacht bedarf der Unterschrift des Kassenwartes und des Ersten Vorsitzenden.

5. Der Vorstand wird durch die ordentliche Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen des Vereins (§2

Vereinszweck) bekennen und für diese eintreten. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist der Kandidat mit der Stimmenmehrheit. Während der Amtszeit können Vorstandsmitglieder durch eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung abberufen werden. Das frei werdende Amt wird kommissarisch durch ein Vereinsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung geführt. Die kommissarische Besetzung des Amtes geschieht durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

6. Der Vorstand ist allen Mitgliedern

gegenüber jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kommissionen

sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfall für bestimmte Aufgaben (z.B. Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Freizeitsport) Ausschüsse einberufen, die einen Ausschussvorsitzenden wählen. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden vom Vorstand in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden einberufen.

2. Der Kinder- und Jugendausschuss besteht aus Jugendwart, Sportwart und einem

Beisitzer.

Der Jugendwart und der Beisitzer werden durch die jugendlichen Mitglieder und die Kinder gewählt.

Der Kinder- und Jugendausschuss vertritt die Belange der Kinder und Jugendlichen im

Verein.

§ 16 Die Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied für den Fall einer Verhinderung eines ordentlichen Kommissionsmitglieds, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Streitparteien werden von der Kommissionsarbeit ausgenommen.

Die Kommission benennt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

Die Schlichtungskommission ist zuständig für alle Streitfälle zwischen Vorstand und Mitgliedern und zwischen Mitgliedern untereinander, die die Vereinsarbeit oder das Vereinsleben stören.

Der Antrag auf eine Sitzung der Schlichtungskommission ist mit Begründung schriftlich dem Kommissionsvorsitzenden bzw. bei seiner Nichterreichbarkeit einem anderen Mitglied der Schlichtungskommission zu übergeben.

Der Kommissionsvorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Kommission beraumt – in der Regel – einen Termin zur mündlichen Beratung, der innerhalb des Monats, der dem Monat der Antragsübergabe folgt, an. Im Ergebnis des Beratungstermins unterbreitet die Schlichtungskommission den Parteien, auf deren Wunsch auch in schriftlicher Form, mit dem Ziel einer außergerichtlichen Schlichtung des Streits und damit Beendigung des Schlichtungsverfahrens einen Schlichtungsvorschlag. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen einer der Streitparteien zum angesetzten ersten Schlichtungstermin wird nicht in die Sachverhaltserörterung eingetreten. Für diesen Fall ist ein neuer Beratungstermin auf einen Werktag innerhalb der auf den ausgefallenen Termin folgenden acht Kalenderwochen zu bestimmen.

Bei unentschuldigtem Versäumnis des zweiten Termins durch auch nur eine der Parteien, ist das Schlichtungsverfahren von dem Kommissionsvorsitzenden oder seinem Vertreter als gescheitert zu erklären und einzustellen sowie ggf. auf den Gerichtsweg und darauf zu verweisen, dass der ordentliche Rechtsweg für die Parteien mit Abschluss des Verfahrens offen bleibt.

Der Vorstand konsultiert die Schlichtungskommission, wenn an ihn Streitfälle herangetragen werden, die die Vereinsarbeit oder das Vereinsleben stören, und wenn dafür das Einverständnis aller beteiligter Parteien vorliegt.

Die Schlichtungskommission unterrichtet den Vorstand über an sie herangetragene Streitfälle, die eventuell strafrechtlich relevant sind, und stimmt sich mit dem Vorstand ab, wie weiter vorzugehen ist.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste am Eigentum seiner Mitglieder.

§ 18 Die Rechnungsprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands für das betreffende Geschäftsjahr. Prüfungsvorschriften kann der Verein in der Finanzordnung festlegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist hierzu das Finanzamt zu hören.

(verabschiedet durch die Mitgliederversammlung vom 22. September 2021)

Hiermit wird gem. § 71 Abs. 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 02. März 2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.